



Schiffssicherheitsabteilung *Ship Safety Division*

Reimerstwiete 2
20457 Hamburg
Tel.: (+49) (0)40 36 137-0
Fax: (+49) (0)40 36 137-204

Stand: 17.06. 2008

Merkblatt

Schiffssicherheit bei Einflaggungen

- Einflaggungsbesichtigungen, Zeugnisse, Schiffssicherheitsstandards -

Die See-Berufsgenossenschaft (See-BG) unterstützt die Einflaggung von Schiffen in allen Belangen. Wir wollen Ihnen die Einflaggung unter die deutsche Flagge so einfach wie möglich machen.

In diesem Merkblatt haben wir Ihnen die wichtigsten Voraussetzungen für Einflaggungen in Bezug auf die nautische und technische Schiffssicherheit von fahrenden Handelsschiffen (**keine Neubauten**) zusammengestellt.

Informationen zur **Funk- und Navigationsausrüstung** erhalten Sie beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) unter: www.bsh.de/de/Schifffahrt/Berufsschifffahrt/Ein_Rueckflaggung/index.jsp Ansprechpartner beim BSH für diesen Bereich ist Horst Dornick, Tel.: 040/31 90-72 20.

Übersicht über dieses Merkblatt:

- Ansprechpartner bei der See-BG
- Einflaggungsbesichtigungen
- Schiffssicherheitszeugnisse
- Verschiedene Arten der Einflaggung
 1. Rückflaggung
 2. EU-Einflaggung
 3. Sonstige Einflaggungen
- Europäische und deutsche Schiffssicherheitsstandards
- Checkliste „Schiffssicherheit bei Einflaggungen“

Ansprechpartner bei der See-BG

Telefon-Nr. See-BG: +49 (0) 40/361 37 + Durchwahl

1. Ablauf einer Einflaggung/verschiedene Einflaggungsthemen/Beratung vor Ort:

- Ass. jur. Christian **Bubenzer**, Tel.: -600, e-mail: christian.bubenzer@see-bg.de

2. Nautische/technische Schiffssicherheit:

a) **Schiffsbesatzung:**

- Kapt. Uwe **Borstelmann**, Durchwahl: -225, e-mail: uwe.borstelmann@see-bg.de

- Kapt. Gerhard **Wessels**, Durchwahl: -229, e-mail: gerhard.wessels@see-bg.de

b) **Brandschutz:**

- Kapt. Berthold **Kolberg**, Durchwahl: -233, e-mail: berthold.kolberg@see-bg.de

- Dipl.-Ing. Karl-Heinz **Bork**, Durchwahl: -224, e-mail: karl-heinz.bork@see-bg.de

c) **Rettungsmittel, Wohnraum:**

- Kapt. Peer **Lange**, Durchwahl: -319, e-mail: peer.lange@see-bg.de

d) **Maschinenbau:**

- Dipl.-Ing. Holger **Steinbock**, Durchwahl: -217, e-mail: holger.steinbock@see-bg.de

- Dipl.-Ing. Dieter **Reiss**, Durchwahl: -228, e-mail: dieter.reiss@see-bg.de

e) **Schiffbau:**

- Dipl.-Ing. Jürgen **Sanselzon**, Durchwahl: 222, e-mail: juergen.sanselzon@see-bg.de

f) **MARPOL:**

- Dipl.-Ing. Olaf **Petersen**, Durchwahl: 211, e-mail: olaf.petersen@see-bg.de

f) **ISM-Code:**

- Kapt. Tilo **Berger**, Durchwahl: 213, e-mail: ism@see-bg.de

Einflaggungsbesichtigungen

Für jede Einflaggung ist eine Besichtigung an Bord notwendig, die am Tag der Einflaggung erfolgt. Bei einer Einflaggung im **Inland** besichtigt die See-BG **oder** Besichtiger einer anerkannten **Klassifikationsgesellschaft**, im **Ausland** ausschließlich Besichtiger einer anerkannten **Klassifikationsgesellschaft** (Germanischer Lloyd, Det Norske Veritas, Bureau Veritas, Lloyd's Register of Shipping, American Bureau of Shipping, Russian Maritime Register of Shipping).

Die Einflaggungsbesichtigung am Tag der Einflaggung ist rechtzeitig möglichst per Fax bei der See-BG, Kapt. Borstelmann, Fax: +49 (0) 40/361 37-204, zu beantragen. Die See-BG leitet den Besichtigungsauftrag an die jeweilige Klassifikationsgesellschaft weiter.

Für den Bereich **Funk- und Navigationsausrüstung** ist eine Besichtigung durch das BSH oder ihrer Beauftragten notwendig, wenn die erforderlichen Pläne und Unterlagen nicht eingereicht werden können bzw. diese einen Zustand beschreiben, der nicht den Anforderungen internationaler Übereinkommen, den Anforderungen der verbindlichen Empfehlungen der IMO sowie den Anforderungen von EG-Richtlinien und -Verordnungen entspricht. Nähere Informationen hierzu sind beim BSH erhältlich.

Schiffssicherheitszeugnisse

Die für eine Einflaggung erforderlichen Schiffssicherheitszeugnisse werden durch die Besichtiger der anerkannten Klassifikationsgesellschaften im Rahmen der Einflaggungsbesichtigung als Interims-Zeugnisse mit einer Laufzeit von max. 5 Monaten ausgestellt. Davon ausgenommen sind:

- das Schiffsbesatzungszeugnis,
- die ISM-Zeugnisse (DOC/SMC),
- der Fahrerlaubnißschein.

Diese Zeugnisse werden unabhängig vom Einflaggungsort rechtzeitig vor der Einflaggung direkt von der See-BG an die Reederei gesandt. Für die Ausstellung des Schiffsbesatzungszeugnisses ist ein gesonderter Antrag erforderlich (www.see-bg.de/einflaggung).

Vor Ablauf der Interims-Zeugnisse ist die Ausstellung der endgültigen Schiffssicherheitszeugnisse bei der See-BG zu beantragen. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind (alle Besichtigungsberichte und schiffsbezogenen Unterlagen/Pläne liegen vor, die Schiffssicherheitsstandards sind erfüllt), stellt die See-BG die endgültigen Schiffssicherheitszeugnisse aus.

Verschiedene Arten der Einflaggung

1. Rückflaggung

Rückflaggungen (= Schiff fuhr bereits früher unter deutscher Flagge) sind bezüglich der nautischen/technische Schiffssicherheit besonders einfach. Bei einer Rückflaggung sind häufig noch Pläne und Unterlagen bei der See-BG und dem BSH vorhanden. Dasselbe gilt für Schiffe, die als Neubauten für deutsche Flagge angemeldet waren, dann aber unter einer ausländischen Flagge in Fahrt kamen. Die See-BG bewahrt die Schiffsakten von früher unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe etwa sieben Jahre, in Einzelfällen auch länger auf.

2. EU-Einflaggung

Einflaggungen von Fracht- und Fahrgastschiffen über 500 BRZ unter der Flagge eines EU-Mitgliedsstaates werden durch EG-Verordnung Nr. 789/2004 vom 21.04.2004 vereinfacht. Bei einer EU-Einflaggung sind existierende Zeugnisse lediglich umzuschreiben. In diesem Fall muss das Schiff über endgültige Zeugnisse des EU-Flaggenstaates verfügen.

3. Sonstiges Einflaggungen

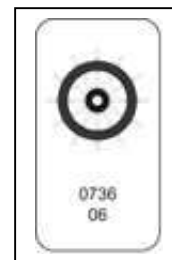
Der Großteil der bisher erfolgten Einflaggungen im Rahmen des „Maritimen Bündnisses“ sind weder Rück- noch EU-Einflaggungen. Für diese Art der Einflaggungen gilt das „normale“ Prozedere, das am Ende dieses Merkblattes in einer Checkliste zusammengefasst ist.

Europäische und deutsche Schiffssicherheitsstandards

Während es früher für Schiffe unter deutscher Flagge zahlreiche zusätzliche nationale Sicherheitsanforderungen gab, existieren heutzutage kaum noch Vorschriften, die über die internationalen Schiffssicherheitsstandards hinausgehen. Viele dieser Sicherheitsforderungen sind bereits existierende Empfehlungen der IMO, die für deutsche Flagge verbindlich vorgesehen sind (z. B. Fluchtmöglichkeiten im Bereich des Maschinenraums).

Darüber hinaus liegen für Schiffe deutscher Eigner häufig schon sogenannte „**Statements of Compliance**“ der anerkannten Klassifikationsgesellschaften vor, mit denen die Übereinstimmung des Schiffes mit deutschen Vorschriften bescheinigt wird. Ein „Statement of Compliance“ verkürzt zwar die Prüfung durch die See-BG, ist aber für eine Einflaggung nicht zwingend notwendig. Für alle Flaggen der EG-Mitgliedsstaaten und damit auch für die deutsche Flagge gilt die **Europäische Schiffsausrüstungs-Richtlinie** 96/98/EG (Marine Equipment Directive – MED). Ziel dieser Richtlinie ist es, den freien Verkehr der Schiffsausrüstungen bei Einhaltung eines gleichen Sicherheitsniveaus innerhalb der EG sicherzustellen.

Schiffsausrüstung, die von einer benannten Prüf- und Zertifizierungsstelle wie der See-BG zertifiziert wurde, darf auf jedem Schiff unter einer EU-Flagge ohne erneute Prüfung verwendet werden. Die geprüfte Schiffsausrüstung wird durch ein „Steuerrad“ (wheelmark) gekennzeichnet. Bei einer Einflaggung ist die „Liste der zulassungspflichtigen Ausrüstungen“ auszufüllen. Ein Verzeichnis der europaweit zugelassenen Ausrüstungsteile finden Sie unter www.mared.org. Um die Einflaggungen zu vereinfachen, reicht in der Regel der Nachweis einer SOLAS-Zulassung.



Bei einem guten und sicheren Schiff entstehen durch die Anwendung der Schiffssicherheitsvorschriften unter deutscher Flagge keine nennenswerten zusätzlichen Kosten. Gleichwertige alternative Lösungen zu den Vorschriften werden akzeptiert. Im Einzelfall können auch Übergangszeiten für die Umsetzung der Bestimmungen vereinbart werden.

I. BRANDSCHUTZ	GRUNDLAGE
Brandschutzausrüstung zusätzlich zu SOLAS: Brecheisen, elektrische Bohrmaschine (> 10 mm in Stahl) oder eine Winkelschleifmaschine. Anschlusskabel > 10 m Länge	Schiffssicherheits-Verordnung
Abweichungen von der UVV See in den Bereichen Brandschutzausrüstung (§§ 71a, 175), Verschlussvorrichtungen (§ 165), nichtbrennbare Einrichtungsgegenstände (§ 170) und Verwendung von tragbaren Wasperlöschern (§ 174 Abs. 4) sind im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich.	
II. WOHNRAUM	GRUNDLAGE
<p>Wohnraum-Verordnung:</p> <p>a) Schwimmbad bei Schiffen über 10.000 BRZ b) Kofferdamm zwischen Frischwasser-Tanks und Tanks anderem Inhalt (z. B. Ballastw.)</p> <p>Die Mindestanforderungen der internationalen ILO-Übereinkommen 92 und 133 sind auf jeden Fall zu erfüllen.</p>	Wohnraum-Verordnung/ Richtlinie für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen
<p>Ausnahme durch See-BG:</p> <p>a) Ersetzen durch Sauna b) Ausnahme möglich</p> <p>Separate Räume für Hospital und Behandlungsraum für die „Mittlere und Große Fahrt“ notwendig, wenn <u>nicht</u> ausschließlich Einzelkammern mit eigener Sanitärzelle vorhanden sind. Ein Behandlungsraum incl. WC in unmittelbarer Nähe ist ausreichend, wenn ausschließlich Einzelkammern mit eigener Sanitärzelle an Bord sind (gilt nur für eine Besatzungsstärke bis 30 Personen).</p>	Krankenfürsorge-Verordnung
III. RETTUNGSMITTEL	GRUNDLAGE
Bei Schiffen mit Kiellegung nach dem 01.01.1999 müssen alle Rettungsmittel mit einem „Steuerrad“ als Konformitätskennzeichen versehen sein.	Schiffsausrüstungsrichtlinie 96/98/EG
IV. MASCHINENBAU	GRUNDLAGE
Internationale Vorschriften (verbindliche Anwendung unter deutscher Flagge)	
Notausstiege/Fluchtwege im Maschinenbereich	SOLAS Kap. II-2, Regel 13, 4.2*
Isolierte und mit Stahlblech verkleidete Abgasleitungen	SOLAS Kap. II-2, Regel 4, 2.2.6.1*
Betätigung der Absperrrichtungen Hpt.-Seewasser/Notlensäuger 1 m über Flur	SOLAS Kap. II-1, Regel 3-5*
Feuerklappen/Jalousien-Verschlusseinrichtungen von Schiffsräumen, bei Ausfall des Kraftantriebes für Maschinenraum Verschlussklappen - Fail-Safe-Anordnung bzw. unabhängige Handbetätigung sicher stellen	SOLAS Kap. II-2, Regel 10, 4.2*
IMO-Alarm-Code im Masch.-Raum (Lichttrüfsäulen oder gleichwertige Anlagen), unverzügter Feueralarm im MR, Überprüfbarkeit CO ₂ - Alarm ohne Auslösung anderer Notabschaltungen im laufenden Schiffsbetrieb sicher stellen	IMO-Alarm-Code (A.686(17)) vom 06.11.1991
IMO Code on Noise; Zusendung Bericht Schalldruckpegelmessung	IMO Code on Noise (A.468(XII))
Europäische Vorschriften	
Verbot von HALON-Feuerlöschanlagen	VO 2037/2000/EG vom 18.03.2003
Nachweis von TBT-freiem Unterwasseranstrich bei Auftrag der Farbe nach dem 01.07.2003	VO 782/2003/EG vom 09.05.2003

Deutsche Vorschriften (Gleichwertige Lösungen werden akzeptiert)	
Signalgeberautomat und Wachalarmanlage auf der Brücke	Anl. 1 zu § 5 C.1.3, Abs. 4 Schiffs-sicherheitsVO
Dampfkesseleraubnis durch See-BG (Planprüfung und Besichtigung durch anerkannte Klasse)	Schiffsdampfkessel-Richtlinie
Besichtigung Hebezeuge über 1 Tonne und Maschinenraumkrane durch anerkannte Klasse	Betriebssicherheits-Verordnung
Aufzüge (Planprüfung und Besichtigung durch anerkannte Klasse)	Betriebssicherheits-Verordnung
Luftkühlanlage in der Maschinen-Werkstatt (Schiffe in der Großen Fahrt)	§ 65a UVV See
Ausrüstung E.-Werkstatt mit 2 Not-Aus-Tastern und Fehlstrom-Schalter	§ 144 a UVV See
Zusendung Messbericht- Beleuchtungsstärken auf dem Hpt. Deck, Arbeitsdeck	§ 139 UVV See
Aufstellung und Ausrüstung für autogene und elektrische Schweißanlage	F2 Schweiß-Richtlinie
Asbestfreiheitsbescheinigung des Schiffes	F7-Asbest-Richtlinie
V. SCHIFFBAU	GRUNDLAGE
Intakstabilität gemäß IMO Res. 749(18) bzw. Bekanntmachung von 1984	Schiffssicherheitsgesetz
See-BG-Zulassung für Betriebskrängungsversuchsanlagen (ggf. Nachzertifizierung)	D4-Richtlinie
See-BG-Zulassung des Bordrechners für die Bestimmung und Beurteilung der Stabilität	Richtlinie für die Überwachung der Schiffsstabilität

* unter Beachtung der UVV See

Checkliste „Schiffssicherheit bei Einflaggungen“

- Bei der See-BG Einflaggungsantrag stellen und die dort aufgelisteten Pläne und Unterlagen einreichen (www.see-bg.de/einflaggung).
- Bei der See-BG per Fax (+49 (0)40/361 37-204) die Einflaggungsbesichtigung für den Tag der Einflaggung beantragen. Die See-BG beauftragt bei Einflaggung:
 - a) im Inland eigene Besichtigter oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft
 - b) im Ausland ausschließlich Besichtigter einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft (GL, DNV, BV, LR, ABS, RS)
- Beim BSH Antrag auf Prüfung der Funk-/Navigationsausrüstung stellen und die dort aufgelisteten Pläne und Unterlagen einreichen ([www.bsh.de/de/Schiffahrt/Berufsschiffahrt/ Aufstellung an Bord/index.jsp](http://www.bsh.de/de/Schiffahrt/Berufsschiffahrt/Aufstellung_an_Bord/index.jsp))
- Das Schiff nach der „Ausrüstungsliste für Seeschiffe unter deutscher Flagge“ der See-BG ausrüsten (www.see-bg.de/einflaggung#schiffssicherheit)
- Die See-BG übermittelt das Schiffsbesatzungszeugnis, den Fahrterlaubnisschein sowie die ISM-Zeugnisse direkt der Reederei, das BSH die ISPS-Zeugnisse. Die übrigen Schiffssicherheitszeugnisse werden bei der Einflaggungsbesichtigung an Bord übergeben (i. d. R. durch Besichtigter der anerkannten Klassifikationsgesellschaft). Die Schiffssicherheitszeugnisse werden als Interims-Zeugnisse mit einer Laufzeit von 5 Monaten ausgestellt.
- Nach der Einflaggung ggf. noch fehlende Pläne/Unterlagen bei See-BG/BSH einreichen, damit statt Interimszeugnissen endgültige Schiffssicherheitszeugnisse ausgestellt werden können.